

INSOLVENZVERORDNUNG-ANPASSUNGS-NOVELLE 2017 – STELLUNGNAHME DER IEF-SERVICE GMBH

1 Zu Artikel 1 - Änderung der Insolvenzordnung

1.1 Zu § 220c

Die Bestimmung regelt die Stimmrechte im Billigungsverfahren für der Fall der Eröffnung eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens (iSd EUInsVO) in Kombination mit einer Zusicherung des Hauptverwalters an die österreichischen (lokalen) Gläubiger.

Verfahrenswirksame Zusicherungen müssen von den lokalen Gläubigern gebilligt werden, wobei als Annahmeerfordernisse auf Stimmrecht und Quoren des § 147 IO für den Sanierungsplan verwiesen wird.

Abs.2 statuiert den Insolvenz-Entgelt-Fonds für das Billigungsverfahren als lokalen und damit abstimmungsberechtigten Gläubiger.

Den Erläuterungen zufolge bleibt allerdings die Gläubigerstellung der ArbeitnehmerInnen unberührt.

Daraus ergibt sich ein Klärungsbedarf, weil es somit unklar ist, wem und allenfalls wann unter welchen Voraussetzungen das Stimmrecht für Kopf und Kapital derselben Forderung zusteht. Dies, zumal der Auslegungsspielraum völlig undeterminiert erscheint.

Vorgeschlagen wird ein Abstellen auf den iSd § 11 Abs. 1 IESG eingetretenen oder nicht eingetretenen Forderungsübergang. Je nachdem soll die Abstimmungsberechtigung den ArbeitnehmerInnen oder dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zustehen.

1.2 Zu § 220d

In Konsequenz der Stellungnahme zu § 220c ergibt sich weiterer Präzisierungsbedarf:

Im Rahmen seines Antrages auf Abschluss einer Zusicherung (§ 220d Abs.3) wäre zunächst vom Verwalter vor Dokumentation gemäß Z 2 Forderungsübergang und Eigenschaft als lokaler Gläubiger – nach österreichischem Recht - zu beurteilen. Maßstab wäre das aktuelle Vorliegen von Anträgen auf Zuerkennung von Insolvenz-Entgelt in Verbindung mit seinen Prüfungserklärungen.

1.3 Zu § 220e

Im Zuge der Stimmrechtsprüfung hätte der Verwalter eine neuerliche Beurteilung vorzunehmen, weil sich die Anspruchsvoraussetzungen (Ablehnungsbescheide, neue Anträge, etc) ändern können.

1.4 Fazit

Da die Tragung (gesicherter) Ansprüche mit Entscheidungsbefugnissen über Zusicherungen korrelieren soll, ist es im Grundsatz sachgerecht, den Insolvenz-Entgelt-Fonds expressis verbis als

lokalen Gläubiger festzulegen. Zu den aufgezeigten Unklarheiten wird jedoch um Präzisierung und Klarstellung ersucht.

2 Zu Artikel 3 - Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Die EUInsVO definiert in Art. 2 Z 7 als „Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ unter ii) die Entscheidung eines Gerichts zur Bestellung eines Verwalters. Mit der bloßen Bestellung eines Verwalters – ohne dass vom Gericht auch über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden wird -, liegt jedoch nach h.o. Ansicht noch kein dem österreichischen Recht vergleichbares Insolvenzverfahren im Sinne des § 240 IO vor. Der Grund dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Bestellung eines einstweiligen Verwalters noch nicht klar ist, ob es in Folge überhaupt zu einem Insolvenzverfahren kommen wird.

Gegen die Bekanntmachung des einstweiligen Verwalters (§ 73 Abs. 2 IO idF des Entwurfs) ist nichts einzuwenden. Es bedarf aber einer gesetzlichen Klarstellung, dass die (bloße) Bestellung eines einstweiligen Verwalters (ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) noch nicht einem österreichischen Insolvenzverfahren vergleichbar und somit nicht gemäß § 240 IO anzuerkennen wäre.

Für den Insolvenz-Entgelt-Fonds ist diese Regelung von wesentlicher Bedeutung. Wenn bereits die bloße Bestellung eines einstweiligen Verwalters einem österreichischen Insolvenzverfahren vergleichbar und anzuerkennen wäre, dann hätte der Insolvenz-Entgelt-Fonds in solchen Fällen für ArbeitnehmerInnen, die in inländischen Betrieben dieser Schuldner tätig sind, Insolvenz-Entgelt zu zahlen, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob es später überhaupt zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt. Eine solche Auslegung und Auswirkung zu Lasten des Insolvenz-Entgelt-Fonds sollte durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung unbedingt vermieden werden.

Zur Sicherstellung, dass Insolvenzentgelt an Arbeitnehmerinnen erst ab einer Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (im Sinne des Art. 2 Z 7 lit. i EUInsVO) in Anspruch genommen werden kann, soll daher in § 1 Abs. 1 letzter Satz IESG zusätzlich an die Insolvenz-Richtlinie (2008/94/EG) angeknüpft werden.